

## Protokollauszug vom 23. Oktober 2024

### 7.1.3.2

Beschluss 2024-139

### **Teilrevision kantonaler Richtplan Energie sowie Revision kantonales Energiegesetz Öffentliche Auflage und Mitwirkungsverfahren Bevölkerung sowie Anhörung der nach- und nebeneordneten Planungsträger vom 2. Juli bis 31. Oktober 2024 Stellungnahme und Einwendungen der politischen Gemeinde Bubikon**

---

IDG-Status: öffentlich

### **Einwendungen der Gemeinde Bubikon zur Windenergieanlage "Homburgchropf"**

Antrag: Der Standort «Homburgchropf» ist aus dem Richtplanentwurf zu streichen.

### **Vorgeschichte**

Anfang September 2022 wurden die aufgrund der neu ermittelten Windenergiepotenziale künftig betroffenen Standortgemeinden von Windenergieanlagen durch die Baudirektion Kanton Zürich über die aktuelle kantonale Windenergieplanung informiert. Am 4. Oktober 2022 fand zum Auftakt eines diesbezüglichen Dialogverfahrens eine Informationsveranstaltung statt. Entgegen der Windpotenzialstudie aus dem Jahr 2013, sah nun der Bericht «Windenergie Kanton Zürich: Planerische Grundlagen zur Richtplananpassung einen Standort in Bubikon vor.

Der Gemeinderat hatte sich nach Bekanntgabe der neuen Windpotenzialberechnungen des Kantons umgehend mit der Thematik befasst und kam zum Schluss, dass er sich gegen eine Windenergieanlage in Bubikon einsetzen wird. Die damalige Rückmeldung des Gemeinderats an die Baudirektion Kanton Zürich vom 25. Januar 2023 umfasste primär folgende Punkte:

- Mit der Anpassung des Bewilligungsverfahrens und der Einführung eines kantonalen Plangenehmigungsverfahrens erklärte sich der Gemeinderat nicht einverstanden. Dieses beschneidet die Gemeinde in der Ausübung ihrer Rechte massiv.
- Die kommunale Energieplanung wurde erst kürzlich aktualisiert, welche der Kanton so auch genehmigt hatte. Die Nutzung von Windenergie ist darin nicht vorgesehen.
- Das Windenergiepotenzial des Standorts in Bubikon ist gegenüber den weiteren in Evaluation stehenden Windenergieanlagen äusserst gering. Zudem werden gravierende und nicht reversible Konsequenzen für Landschaft, Flora und Fauna befürchtet.

Massgebende Beschlüsse des Gemeinderats:

- Protokollauszug vom 25. Februar 2023, Beschluss des Gemeinderats Nr. 2023-15 Windenergie - Potenzialgebiet Bubikon; Stellungnahme Gemeinderat
- Protokollauszug vom 10. Juli 2024, Beschluss des Gemeinderats Nr. 2024-100 Windenergieplanung Kanton Zürich - Windenergie - weiteres Vorgehen
- Protokollauszug vom 21. August 2024, Beschluss des Gemeinderats Nr. 2024-112: Teilrevision BZO mit Bestimmungen zu Windenergieanlagen ausserhalb Bauzone

### **Ausgangslage - Anlass**

Mit Schreiben vom 1. Juli 2024 hat das Amt für Raumentwicklung der Baudirektion Kanton Zürich (ARE-ZH) über die Teilrevision des kantonalen Richtplans sowie die Änderung des kantonalen Energiegesetzes informiert und die politischen Gemeinden zur Vernehmlassung eingeladen.

Die beabsichtigte Teilrevision des kantonalen Richtplans ([Kantonaler Richtplan Teilrevision Energie | Kanton Zürich \(zh.ch\)](#)) beinhaltet eine Gesamtüberarbeitung des Kapitels Energie. Die Revision soll die Nutzung von erneuerbaren Energien stärken. Besonders hervorzuheben sind die Karteneinträge zu Gebieten, welche sich für die Gewinnung von Strom aus Windenergie und Wasserkraft eignen.

Im Grundlagenbericht werden entsprechende Ausschlusskriterien definiert:

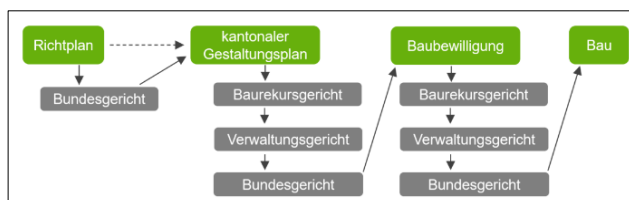
- ungenügendes Windpotenzial,
- Nähe zu bewohnten Gebäuden (Lärm),
- Flugverkehr und Infrastrukturanlagen,
- schützenswerte Fauna und Flora,
- Landschafts- und Kulturgüterschutz, Gewässer.

Im Ranking, welches Nutzen und Schutzaspekte miteinander vergleicht, landet der Standort Hombergchropf auf Platz 31 und im sogenannten Prüfbereich. In der Phase 2 der kantonalen Windenergieplanung wurden die 46 Potenzialgebiete aus der Phase 1 und die zusätzlichen 6 aufgenommenen Potenzialgebiete umfassend geprüft und bewertet. Als Resultat werden die 20 bestgeeigneten Gebiete zur Festsetzung und 15 weitere Standorte als Zwischenergebnisse im aktuellen kantonalen Richtplanentwurf vorgeschlagen.

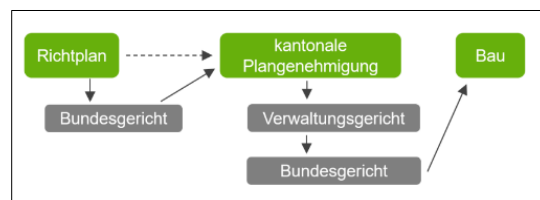
Die Grundlagen des Kantons sehen vor am "Hombergchropf" eine Windenergieanlage in den kantonalen Teilrichtplan Energie aufzunehmen, da dem Bau aus Sicht des Kantons nur wenig (kantonale) Schutzinteressen entgegenstehen. Vorgesehen ist eine Anlage mit einer Gesamthöhe von 220 m. Die geschätzte jährliche Gesamtproduktion liegt bei 9 GWh. Damit könnten theoretisch rund 2'000 Durchschnittshaushalte mit Strom versorgt werden.

Das kantonale Energiegesetz soll um das Kapitel V. «Bewilligung und Erstellung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien» ergänzt werden ([Vernehmlassungen | Kanton Zürich \(zh.ch\)](#)). Vorgeschlagen wird ein kantonales Plangenehmigungsverfahren, welches die Nutzungsplanung und die Baubewilligung vereinen. Das Gesetz betrifft vorderhand Windenergieanlagen, soll jedoch auf weitere Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien ausgeweitet werden können. Die Planungs- und Bewilligungsverfahren für solche Anlagen sollen mit der Gesetzesrevision beschleunigt werden. Der Vollzug (Bewilligung und Baukontrolle) soll dabei an die Baudirektion Kanton Zürich delegiert werden.

**Heute**



**Geplant**



Die öffentliche Auflage resp. Mitwirkung und die Anhörung der geplanten Richtplanrevision sowie der Revision des kantonalen Energiegesetzes dauert längstens bis 31. Oktober 2024.

**Erwägungen**

**Auswirkungen der Windenergieanlage**

Die Gemeinde Bubikon weist diverse Naturschutzgebiete und schützenswerte Landschaften auf, welche zur Attraktivität der Gemeinde beitragen. Diese Gebiete stellen gleichzeitig beliebte

Naherholungsgebiete dar. Natur und Landschaft sind für die Gemeinde Bubikon als Wohnstandort von grosser strategischer Bedeutung. Diese gilt es vorrangig zu schonen und ungeschmälert zu erhalten. Die negativen ökologischen Auswirkungen, aber auch die Immissionen auf die im Einzugsbereich liegenden Siedlungen lassen sich durch den eher geringen Energieertrag nicht rechtfertigen.

Der Gemeinderat sieht sich in der Pflicht, eine äusserst sorgfältige Abwägung von Nutzen und Schutz einzufordern und für ein intaktes Natur- und Landschaftsbild einzustehen. Mehrfach brachte der Gemeinderat seine kritische Haltung gegenüber den kantonalen Bestrebungen zum Ausdruck, am Hombergchropf den Bau einer Windenergieanlage zu ermöglichen. Er zeigt sich besorgt, dass die Gemeinde überstimmt und vor vollendete Tatsachen gestellt werde.

Um detaillierte sowie fundiertere Argumente zu erhalten, wurden zwei auf diese Themen spezialisierte Fachbüros mandatiert, die Auswirkungen auf die Natur- und Landschaft sowie Nutzen und Kosten der geplanten Windenergieanlage auf dem Hombergchropf vertieft zu analysieren.

Über die Ergebnisse der Analyseberichte wurde anlässlich der öffentlichen Informationsveranstaltung vom 3. Oktober 2024 durch den Gemeinderat orientiert. Die Rückmeldungen der öffentlichen und meinungsbildenden Veranstaltung flossen entsprechend in die vorliegenden Einwendungen des Gemeinderats zur derzeit laufenden Richtplan- und Gesetzesrevision ein.

### **Einwendungen der Gemeinde Bubikon zur Windenergieanlage "Hombergchropf"**

#### Antrag:

#### **Der Standort «Hombergchropf» ist aus dem Richtplanentwurf mit nachfolgender Begründung zu streichen:**

Windenergieanlagen verändern die Landschaft, weil herkömmliche Eingliederungsstrategien, wie Verstecken, Unterordnen oder Einordnen, nicht möglich sind. Die Steckbriefe der Potenzialgebiete legen nahe, dass nur kantonale Schutzinteressen berücksichtigt, jedoch die Interessensabwägung auf Stufe Richtplan zugunsten der Windenergiegewinnung und zu Ungunsten der weiteren (kommunalen und regionalen) Anliegen erfolgte. Erst im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sollen u.a. die Themen Schatten- und Eisabwurf, Lärmschutz, Einordnung und Gestaltung, Schutz vor weiteren Immissionen, Arten- und Landschaftsschutz sowie Schutz des Waldökosystems umfassend abgehandelt werden. In die Grundlagenerhebung, welche schlussendlich zum Entwurf der Festsetzung des Potenzialstandortes Hombergchropf führte, sind ausschliesslich kantonale Interessen eingeflossen. Dies ist maximal bedenklich. Ein nationales Interesse an der Anlage wird nicht erreicht. Bei der Wind- und Wasserkraft gelten Anlagen ab einer mittleren Jahresproduktion von 20 GWh als von nationalem Interesse (Art. 8 f. EnV).

Gemäss Vorprüfungsbericht des Bundes vom 20. Juni 2024 bestehen zudem gewichtige Vorbehalte, da eine Windenergieanlage am Hombergchropf verschiedene VBS-System, Navigationsanlagen und/oder Instrumentenflugverfahren tangieren wird (vgl. Seite 15/21 des VP-berichtes des Bundes). Allein dies stellt bereits ein Ausschlussgrund für die Streichung des besagten Standortes dar.

Ebenfalls nicht berücksichtigt wurde, dass im unmittelbaren Einflussbereich der WEA Hochspannungsleitungen der AXPO sowie der Swissgrid verlaufen. Insbesondere die Hochspannungsfreileitung TR0128 Jona-Mönchaltorf ist unmittelbar betroffen.

Der Hombergchropf stellt einen der grösseren zusammenhängenden Wälder der Gemeinde Bubikon dar. Bubikon ist im Kanton Zürich bereits die Gemeinde mit dem kleinsten Waldanteil (13 %) seiner Gesamtfläche. Die Waldrodung von ca. 8'000 m<sup>2</sup> Wald trägt zu einer weiteren Reduktion des sonst schon geringen Waldanteils bei. Da es sich lediglich um eine Anlage mit einem geringen jährlichen Gesamtertrag handelt, ist die Voraussetzung für eine Rodungsbewilligung gemäss dem Bericht zur Erleichterung des Baus von Windenergieanlagen in Wäldern vom BFE, BAFU und ARE grundsätzlich nicht erfüllt. Die Energiestrategie 2050 des Bundes sieht eine möglichst hohe Energieausbeute vor, wobei eine Konzentration der Standorte anzustreben ist. Diese Voraussetzungen werden durch das Projekt auf dem Hombergchropf nicht erfüllt, da die Eingriffe in das Waldareal in keinem angemessenen Verhältnis zu einer Windenergieanlage stehen.

Der Hombergchropf ist als eiszeitlicher Rundhöcker bzw. Gerbel Bestandteil des kantonalen geologisch-geomorphologischen Inventars. Der Gerbel stellt einen vom Gletschereis rundgeschliffenen Molassehügel dar, der als Rundhöcker kategorisiert wird. Rundhöcker sind charakteristische Objekte der glazial überprägten Landschaft in Bubikon. Der Rundhöcker am Hombergchropf darf gemäss Inventareintrag baulich nicht verändert resp. abgetragen noch in einer Form negativ beeinträchtigt werden.

Der Hombergchropf befindet sich weiter im Perimeter des regionalen Wildtierkorridors ZH 46. Der Korridor ZH 46 verbindet den Hombergchropf mit dem Aspwald. Gemäss Wildhüter ist der Hombergchropf ein sehr wertvoller Lebensraum für Wildtiere wie Reh, Dachs und Fuchs und sowie auch für verschiedene Vogelarten wie Schleiereule, Waldkauz, Hohltaube und Ringeltaube. Der Bau einer Windenergieanlage würde eine nicht wieder gut zu machende Beeinträchtigung des Wildtierkorridors bedeuten. Es müssten entsprechende weiträumige Ersatz- resp. Ausgleichsmassnahmen getroffen werden. Hangseitig des Hombergchropfs an der Bürgstrasse besteht überdies eine Amphibienzugstelle (in unmittelbarem Einflussbereich der WEA).

Bei intensiver Sonneneinstrahlung erzeugen Turm, Rotorblatt und Gondel einen statischen Schatten. Die sich drehenden Rotorblätter können ausserdem einen periodischen Schatten erzeugen. Die um den Standort herum liegenden Weiler und Gebäude sowie die Flora und Fauna am Hombergchropf sind zu unterschiedlichen Tageszeiten von Schattenwurf betroffen, was zu einer weiteren negativen Beeinträchtigung im Gesamtkontext der WEA führen wird.

Der Mindestabstand von Windenergieanlagen zum Siedlungsgebiet sowie zu bewohnten Gebäuden orientiert sich grundsätzlich an den Lärmemissionen der Anlagen. Es bestehen nicht wie in anderen Staaten entsprechende Mindestabstandsvorschriften für WEA. Das Lärmschutzkriterium gemäss Lärmschutzverordnung allein greift zu kurz. Weitere Kriterien wie Topografie oder Sonnenverlauf (Strobo- oder Discoeffekt) sind in die Standortbeurteilung nicht eingeflossen.

Je nach Standort der Windenergieanlage resultieren zudem Abstände zu bewohnten Liegenschaften von unter 300.0 m, was wiederum bereits ein Ausschlussgrund in der Standortevaluation dargestellt hätte. Zudem besteht während des Betriebs der Anlage im Winterhalbjahr die latente und nicht zu unterschätzende Gefahr von Eisabwurf.

Die Gemeinde Bubikon weist diverse Naturschutzgebiete und schützenswerte Landschaften auf, welche zur hohen Attraktivität der Gemeinde beitragen. Diese Gebiete stellen gleichzeitig regional beliebte Naherholungsgebiete dar. Natur und Landschaft sind für die Gemeinde Bubikon als Wohnstandort von absolut zentraler Bedeutung. Diese gilt es vorrangig zu schonen und ungeschmälert zu erhalten. Die Windenergieanlage am Hombergchropf mit einer Höhe von 220 m

(oder allenfalls auch höher) würde das Landschaftsbild künftig absolut dominieren und völlig verändern. Die Anlage wäre praktisch von allen Standorten in der Gemeinde aus sichtbar. Diese, aber auch die weiteren negativen ökologischen Auswirkungen und die Immissionen auf die im Einzugsbereich liegenden Liegenschaften und Siedlungen lassen sich durch den geringen Energieertrag in keinsten Art und Weise rechtfertigen. Es handelt sich um einen irreversiblen Eingriff in das heute intakte Natur- und Landschaftsbild, welches Einwohnerinnen und Einwohnern einen hohen Erholungsnutzen sowie vielen Tier- und Pflanzenarten wichtige Lebensräume bietet.

Bedingt durch die konkreten Auswirkungen der Windenergieanlagen ergeben sich Auswirkungen auf den umliegenden Immobilienmarkt. Vorgängig von konkreten Planungen und Festsetzungen von geeigneten Standorten wären die ökonomischen Auswirkungen auf den Immobilienmarkt resp. die Wertverminderung der mittel- und unmittelbar betroffenen Liegenschaften zu untersuchen. Dies ist bislang nicht erfolgt.

Weiter ist festzustellen, dass die Infrastruktur zur Zufahrt nicht den erforderlichen Standards entspricht. Die Strassen weisen eine zu geringe Breite auf und die Forststrasse müsste zunächst massiv ausgebaut werden, um die Zufahrt und das Wenden von LKWs zu ermöglichen. Unter Umständen ist die Erstellung einer neuen Wegführung erforderlich, was wiederum weitere Rodungen nach sich zieht.

Aus den dargelegten Gründen und Ausführungen ist der Standort «Homburgchopf» aus dem Richtplanentwurf zu streichen.

### **Kantonaler Richtplan, Teilrevision Energie – Weitere Einwendungen Gemeinde Bubikon**

Die nachfolgende Stellungnahme und Einwendungen richten sich nach der Chronologie des Richtplanaufbaus. Auf die Eingabe mittels der E-Mitwirkungsplattform wird aus ökonomischen Gründen verzichtet. Die Papiereingabe entfaltet ungeachtet dessen volle Gültigkeit.

#### **5.1 Gesamtstrategie**

Keine Einwendungen.

#### **5.4 Energie**

Keine Einwendungen.

##### **Kapitel 5.4.1 Ziele**

Der Gemeinderat unterstützt die Prämisse, dass die Energieversorgung den gesamten Prozess von der Energiegewinnung bis zur Endnutzung von Energie umfasst.

In der langfristigen Energiestrategie des Kantons wird angestrebt, das Ziel Netto-Null Treibhausgasemissionen bereits bis zum Jahr 2040, spätestens aber bis 2050 zu erreichen. Die Gemeinden haben in diesem Gebiet teilweise grosse Investitionen zu tätigen (z.B. Gasverteilung), weshalb 2040 ein zu ambitioniertes Ziel sein wird. Deshalb soll in Übereinstimmung mit der Energiestrategie statt «schrittweise» die Formulierung «bis spätestens 2050» gewählt werden. Ausserdem soll der Grundsatz ersichtlich sein, dass die Gemeinden durch Ersatzmassnahmen in ihrer Handlungsfreiheit nicht eingeschränkt werden.

Der Abschnitt soll wie folgt lauten: «Für die langfristig erforderliche vollständige Dekarbonisierung der Energieversorgung ist eine weitere Steigerung der Gesamtenergieeffizienz notwendig. Fossile Energien sind ~~srittweise~~ bis spätestens 2050 durch erneuerbare zu substituieren. Dies erfordert eine weitere Elektrifizierung der Energieversorgung. Dabei ist die Stromversorgungs-

sicherheit jederzeit zu gewährleisten. Ersatzmassnahmen dürfen die Gemeinden in ihren Handlungsfreiheiten nicht einschränken.

Die Zielsetzungen sind weiter so anzupassen, dass für beabsichtigte Einträge im Teilrichtplan auch Kosten und Nutzen und die damit verbundenen kommunalen als auch regionalen Auswirkungen bereits abgewogen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die kantonale Richtplanung die Zielsetzung verfolgt, Standorte ausschliesslich für grössere Anlagen zu bezeichnen. Weniger ertragsreiche Standorte (z.B. der Windenergieanlage am Hombergchropf) welche in einem krassen Missverhältnis zu den umweltrechtlichen Auswirkungen stehen, sind in der Kaskadenordnung des Kantons zu korrigieren.

Dies auch aufgrund dessen, dass bewusst mehr Standorte für Windenergieanlagen ausgeschieden resp. zur Festsetzung vorgesehen wurden, als für das angestrebte Ziel von 735 GWh/a Windstromproduktion rechnerisch notwendig wären. Der Standort am Hombergchropf trägt mit seinem prognostizierten Windertrag von 9 GWh/a nur äusserst marginal zu diesem Ziel bei und kann daher vernachlässigt werden.

#### **Kapitel 5.4.1 Ziele a) Wärmeversorgung**

Der Gemeinderat unterstützt die gemässe Vorlage vorgeschlagen Ziele und Aufträge und begrüsst, dass die Versorgung mit Wärmeenergie bewusst weiter gefasst wird als bisher. Bei den Wärmenetzen soll jedoch die Wirtschaftlichkeit im Vordergrund stehen. Dort, wo der Energiebedarf gross und je Fläche Versorgungsgebiet dicht ist, ist ein solcher Netz(ausbau)bau sinnvoll.

Der Text soll wie folgt ergänzt werden: «Bei den Wärmenetzen ist die Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen. Wo der Energiebedarf gross und je Fläche Versorgungsgebiet dicht ist sowie wirtschaftlich tragbar, sind Wärmenetze zu prüfen und einzusetzen.»

#### **Kapitel 5.4.1 Ziele b) Stromversorgung**

Da mit den neu zu erstellenden Windenergieanlagen verschiedene Landschaften im Kanton Zürich beeinträchtigt werden, sollte der Richtplan auch entsprechende Ersatzmassnahmen im Natur- und Landschaftsschutz unterstützen. Eine Ersatzmassnahme ist die Verlegung von Übertragungsleitungen und überregionalen Verteilleitungen in den Boden. Daher soll der folgende Satz im Abschnitt 5.4.2 b) «Im Siedlungsgebiet sind Übertragungsleitungen und überregionale Verteilleitungen in der Regel unterirdisch zu führen, sofern die Versorgungssicherheit nicht erheblich beeinträchtigt wird» angepasst werden.

Der vorerwähnte Satz im 2. Abschnitt des Kapitels 5.4.2 b) soll wie folgt angepasst werden: «Übertragungsleitungen und überregionale Verteilleitungen sind in der Regel unterirdisch zu führen, sofern die Versorgungssicherheit nicht erheblich beeinträchtigt wird.»

#### **Kapitel 5.4.1 Ziele c) Versorgung mit flüssigen und gasförmigen Energieträgern**

Keine Einwendungen.

#### **Kapitel 5.4.2 Karteneinträge**

Keine Einwendungen.

#### **5.4.2 a) Wärmeversorgung**

Vgl. Stellungnahme zu Kapitel 5.4.1 Ziele a) Wärmeversorgung.

#### **5.4.2 b) Stromversorgung**

Vgl. Stellungnahme zu Kapitel 5.4.1 Ziele b) Stromversorgung.

#### **5.4.2 c) Windenergie**

Mit Verweis auf den vorherigen Abschnitt «Einwendungen der Gemeinde Bubikon zur Windenergieanlage Hombergchropf» vorangehend ist der Standort «Hombergchropf» aus dem Richtplanentwurf zu streichen.

#### **5.4.2 d) Wasserkraft**

Keine Einwendungen.

#### **5.4.2 e) Sonnenenergie**

Der Gemeinderat begrüsst es, dass die Photovoltaik als ortsungebundene erneuerbare Energie optimal genutzt werden und insbesondere auf Gebäuden sowie Infrastrukturanlagen (z.B. auch Verkehrsflächen, Parkierungsflächen) zum Einsatz kommen soll. Das Thema «Speichermöglichkeit und -kapazität» ist in den Planungsvorgaben zwingend aufzunehmen. Der Gemeinderat regt überdies an, dass sich der Kanton beim Bund dafür einsetzen soll, dass das Thema «Speicherung von Sommerstrom» vorangetrieben wird.

Der Text soll wie folgt ergänzt werden: «Die Speichermöglichkeit und Speicherkapazität sind in der Planung von Photovoltaik-Anlagen zu berücksichtigen.»

#### **5.4.2 f) Versorgung mit flüssigen und gasförmigen Energieträgern**

Keine Einwendungen.

#### **Kapitel 5.4.3 Massnahmen – a) Kanton und b) Regionen**

Der Gemeinderat erachtet die Aufträge und Massnahmen, die neu eingeführt und gestärkt werden, im Grundsatz als zweckmässig und stufengerecht. Er gibt aber zu bedenken, dass die Massnahmen (kommunale Energiepläne) mit Zusatzaufwand auf regionaler und kommunaler Ebene verbunden sind. Es soll geprüft werden, ob und wie die Regionen und Gemeinden bei der Erfüllung ihrer neuen Aufgaben unterstützt werden können.

#### **Kapitel 5.9 – Grundlagen**

Keine Einwendungen.

#### **Revision Energiegesetz (EnerG)**

Die Änderung des Energiegesetzes soll die Planungs- und Bewilligungsverfahren für grössere Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien verkürzen. Einem effizienteren und kürzeren Verfahren im gesamten Planungs- und Baubereich steht der Gemeinderat grundsätzlich positiv gegenüber. Es stellt sich jedoch die grundlegende Frage, welche Konsequenzen das vorgeschlagene Plangenehmigungsverfahren auf die demokratische Willensbildung, die Kompetenzregelungen zwischen Gemeinden und Kanton und den Schutz des Grundeigentums haben wird.

Die Annahme der Vorlage führt zu einer klaren Verschiebung von der Nutzungsplanung – zu welcher sich Stimmberechtigte der Gemeinde äussern können – zur Richtplanung in der Hoheit von Bund und Kanton. Das vorgeschlagene Plangenehmigungsverfahren hebt damit die bislang geltenden Kompetenzen in der Nutzungsplanung und bei der Erteilung von baurechtlichen Entscheiden als auch der nachgelagerte Vollzug und baupolizeiliche Aufsichtspflicht aus.

Das Instrument ist nicht neu, wird jedoch bislang nur bei Wasser- und Strassenbauten angewendet. Der Kanton Zürich möchte nun Anlagen von kantonalem Interesse festsetzen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb zusätzlich ein kantonales Interesse eingeführt werden soll.

Die Erteilung des Enteignungsrechtes an Kapitalgesellschaften (neuer § 16c) ist ein massiver Eingriff in die Eigentumsgarantie und es stellt sich die Frage der Verhältnismässigkeit.

Die Erteilung des Enteignungsrechtes an Kapitalgesellschaften schwächt zudem die Position von Grundeigentümern bei Verhandlungen mit den Vorhabensträgern, da Letztere immer die Möglichkeit der Enteignung in der Hand haben, wenn es nicht zu einer «gütlichen» Einigung kommen sollte. Bei einer Enteignung wird der Grundeigentümer den Boden zu marktüblichem Preis abtreten müssen, welcher im Falle von Wald bei wenigen Franken pro Quadratmeter liegt. Es ist stossend, dass Landeigentümer so gezwungen werden könnten, ihr Land für einen Bruchteil des Nutzungswertes herzugeben.

Windenergieanlagen verursachen teilweise erhebliche Lärmimmissionen, Stroboskopeffekte und Schattenwürfe und beeinträchtigen nicht nur die Wohnqualität und allenfalls die Gesundheit der Bewohnerinnen und Bewohnern. Sie führen auch zu einer Wertminderung der Liegenschaften. Für diese Wertminderungen, die in vielen Fällen einer materiellen Enteignung gleichkommen, sind keine Entschädigungen vorgesehen.

Die Baudirektion Kanton Zürich soll die tatsächlichen Auswirkungen nach der Installation von Windenergieanlagen im vergleichbaren Rahmen wie im Kanton Zürich auf den lokalen und regionalen Immobilienmarkt aufzeigen.

Der Gemeinderat lehnt den Vorentwurf «Änderung des Energiegesetzes (EnerG)» ab. Die Eingriffe in Grundeigentum und die Aufhebung der demokratischen Mitwirkung der Gemeinden bei der Festsetzung der Nutzungsplanung gehen deutlich zu weit. Zudem fehlen konkrete Erfahrungen über die tatsächlichen Auswirkungen nach der Installation einer Windenergieanlage auf die lokalen und regionalen Immobilienmärkte.

### **Teilrevision BZO Windenergie**

Um einer Realisierung des Standortes vorzubeugen hat das Ressort Hochbau und Planung das Ortsplanungsbüro im Rahmen der BZO-Revision eine vorgezogene Teilrevision zu erarbeiten, welche eine Mindestabstandregel von 1'000.0 m für Windenergieanlagen zum Siedlungsgebiet definiert. Verschiedene umliegende Gemeinden haben dies ebenfalls vorgesehen, meist ausgelöst durch Initiativen aus der Bevölkerung. Der Kanton hat schon früh informiert, dass er solche Bestimmungen in der BZO im Rahmen der Vorprüfung sowie des Genehmigungsverfahrens nicht akzeptieren wird, da die Festlegung solcher Abstandsbestimmungen ausserhalb des Siedlungsgebietes aus Sicht des Kantons nicht im Kompetenzbereich der Gemeinden liegt.

Das Bundesgericht tadelte jedoch im Fall "Tramelan" das Verwaltungsgericht des Kantons Bern. Es hält fest, dass die Errichtung einer Windkraftanlage nicht einer bundesrechtlichen Verpflichtung entspricht und darum die Anwendung der kommunalen Raumplanungsvorschriften, die insbesondere dem Schutz der Einwohnerinnen und Einwohner dienen, nicht a priori ausgeschlossen werden kann. Diese Vorschriften müssen im Rahmen der umfassenden Interessenabwägung konkret berücksichtigt werden. Ob der vorgenannte Bundesgerichtsentscheid im Kanton Zürich basierend auf den geltenden Rechtsgrundlagen einschlägig ist, ist derzeit nicht abschliessend geklärt.

Die öffentliche Auflage nach § 7 Planungs- und Baugesetz (PBG) sowie die Anhörung der Nachbargemeinden und der Regionalplanung Zürcher Oberland (RZO) werden vom 30. August bis 31. Oktober 2024 durchgeführt. Innert 60 Tagen nach der öffentlichen Bekanntmachung kann man sich schriftlich bei der Abteilung Hochbau und Planung zu den Revisionsinhalten äussern.



## Beschluss

1. Die Stellungnahme und Einwendungen im Sinne der Erwägungen werden gutgeheissen und innert Frist bis 31. Oktober 2024 an die Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung, überwiesen.
2. Die Abteilung Hochbau und Planung wird beauftragt, den vorliegenden Beschluss auf der Homepage unter <https://www.bubikon.ch/windenergieanlage> zu veröffentlichen.